



SATZUNG

Christlicher Verein
Junger Menschen
in Essen-West,
gegründet 1878,
eingetragener Verein
Ohmstraße 7
45143 Essen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
**Christlicher Verein Junger Menschen in Essen-West,
gegründet 1878, eingetragener Verein.**
2. Der Name des Vereins kann wie folgt abgekürzt werden:
CVJM Essen-West e.V.
3. Er hat seinen Sitz in Essen und ist vorwiegend in Essen-West tätig.
Unter Essen-West sind die Stadtteile Altendorf, Frohnhausen und
Holsterhausen zu verstehen.
4. Mit dem unter § 1 (1.) angegebenen Namen ist der Verein unter der Nr.
3400 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn
und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richt-
schnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM
("Pariser Basis" von 1855):

**"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck,
solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus
Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland
anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und
gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters
unter den jungen Männern auszubreiten."**

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzklärung beschlos-
sen:

**"Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden.
Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen,
Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessi-
onen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft
im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband
für die Arbeit mit allen jungen Menschen."**

2. Auf dieser Grundlage will der Verein allen jungen Menschen ohne Unter-
schied des Berufs, der Konfession, der politischen Einstellung, der Rasse
und Nationalität nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Ver-
eins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist
auch auf außerhalb des Vereins stehende Menschen gerichtet.

3. Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 (1. und 2.) aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
- b) Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst in der Nachfolge Christi;
- c) Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

4. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

- a) Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
- b) Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen und Betreuung in Notlagen;
- c) Missionarische Betätigung mit allen geeigneten Mitteln;
- d) Angebot eines Bildungsprogramms, u.a. mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
- e) Einrichtung von Räumen für die Durchführung der Vereinsarbeit;
- f) Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Reisen, Sport und Spiel;
- g) Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins;
- h) Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
- i) Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Zivildienstleistenden;
- j) Kinder- und Jugendpflege und Jugendsozialarbeit;
- k) Förderung des CVJM-Weltdienstes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Eingeschriebene Mitglieder

- a) Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Die Anmeldung hat durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen.
- c) Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch den Vorstand (§ 8 (2.)).
- d) Jedes Mitglied zahlt einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrag. Der Beitrag kann auf Antrag vom Geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- e) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig zum Monatsende durch schriftliches Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss bei wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes (§ 8 (2.)).

2. Tätige Mitglieder

- a) Eingeschriebene Mitglieder, die sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn bekennen, die im Verein mitarbeiten wollen, mindestens 16 Jahre alt sind und ihren Beitragsverpflichtungen nachkommen, können auf Antrag oder Vorschlag Tätige Mitglieder werden. Sie erklären damit ihre Bereitschaft nach ihren Gaben, Zeit und Möglichkeiten mitzuarbeiten. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand (§ 8 (2.)) nach Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung auf der Grundlage des § 2.
- b) Allein die Tätigen Mitglieder sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt und nur sie können in den Vorstand gewählt werden.
- c) Das Ausscheiden eines Tätigen Mitgliedes erfolgt entweder freiwillig zum Monatsende durch schriftliches Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss bei wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes (§ 8 (2.)).

§ 5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

- bis 8 Jahre..... Kinder
- 9 bis 12 Jahre..... Mädchen und Jungen
- 13 bis 16 Jahre..... Jugendliche
- 17 bis 25 Jahre..... junge Erwachsene
- ab 26 Jahre Erwachsene

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

1. der Hauptversammlung und
2. des Vorstandes.

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. In der ordentlichen Hauptversammlung sind
 - a) der Jahresbericht und der Kassenbericht vorzutragen;
 - b) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - c) die Mitglieder des Vorstands zu wählen;
 - d) das Arbeitsprogramm und der Haushaltsplan zu beschließen;
 - e) die Mitgliedsbeiträge festzulegen;
 - f) die Kassenprüfer zu wählen;
 - g) die Kreisvertreter zu wählen;
 - h) über die Anträge der Tätigen Mitglieder Beschlüsse zu fassen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit stattfinden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung zur Hauptversammlung geschieht durch den Vorstand und ist wenigstens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder sowie Aushang im Vereinsheim bekanntzumachen. Die Ausschlussfrist zum Einreichen von Anträgen zur Erweiterung der Tagesordnung sowie von weiteren Vorschlägen zu Vorstandswahlen beträgt eine Woche vor Termin.
4. Alle Hauptversammlungen werden durch den Vorsitzenden bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Jedes in der Hauptversammlung erschienene Tätige Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Eingeschriebene Mitglieder nehmen beratend an der Hauptversammlung teil.
6. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Bei der Beschlussfassung - mit Ausnahme von § 11 - entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl gem. § 8 - die Versammlung selbst. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftwart,
 - d) dem Kassenwart sowie
 - e) einem bis fünf Beisitzer(n), die, wenn möglich, aus den Leitern u. Mitarbeitern der einzelnen Gruppen bzw. Abteilungen gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt insbesondere die rechtliche Vertretung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens. Hierbei ist er an die Weisungen des Vorstandes und an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand; und zwar kann der Verein vertreten werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Tätige Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig sein.

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder d. Geschäftsführenden Vorstandes werden für drei Jahre und die Beisitzer für ein Jahr gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Hauptversammlung wieder besetzen. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands gewählt wird, muss zu dem Zeitpunkt ausscheiden, zu dem das vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglied hätte ausscheiden müssen.

2. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Leitung des Vereins;
 - b) die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Einsetzung ihrer Leiter und Mitarbeiter;
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Eingeschriebenen Mitgliedern und die Berufung von Tätigen Mitgliedern;
 - d) die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über praktische Maßnahmen der Arbeit, u.a. durch Vereinsordnungen

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 7 (6.). Nach Einladung des Vorstandes können weitere Personen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter und Mitarbeiter werden vom Vorstand eingesetzt.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 10 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundesatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeordnet. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat. Über den CVJM-Westbund ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 11 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung, bei der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Sind die erforderlichen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 12 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund – Geschäftsführender Verein - e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, religiöse oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 möglichst wieder in Essen-West zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 3.2.2002 beschlossen und tritt mit Wirkung ab 1.4.2002 in Kraft. Damit wird die Satzung in der Fassung vom 15. November 1991 ungültig.

Essen, den 3.2.2002

Göcker Ocan *Jochim Meyer* *J. Neu-Saebor* *Th. Pinnberg*
Vorsitzender Schriftwart stellv. Vorsitzende Kassenwart

Genehmigungsvermerk CVJM-Westbund vom 26.2.2002 liegt vor
Eintragungsvermerk Vereinsregister vom 28.3.2002 liegt vor